

30.04.2015

**Beschlussvorlage Nr. 2015/086/1**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Gründung einer Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Neustadt a. Rbge.**

**Beschlussvorschlag**

1. Die Stadt Neustadt a. Rbge. gründet gemeinsam mit dem Stadtmarketing Neustadt a. Rbge. e. V., der Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. e. V. und der Nordkreisinitiative für Wirtschaft und Werbung e. V. eine Wirtschaftsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Gründung der Gesellschaft auf der Grundlage des geänderten beigefügten Gesellschaftsvertrages und des Konsortialvertrages zu veranlassen sowie alle weiteren erforderlichen Schritte für die Umsetzung der vorgenannten Verträge zu veranlassen und die dazu veranschlagten Haushaltsmittel dafür einzusetzen.

**Anlass und Ziele**

Anlass für die Gründung einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft war das Anliegen auch der Wirtschaft, eine Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung vorzunehmen, Anforderungen von dort zu formulieren und im Ergebnis eine nachhaltige Stärkung der örtlichen Wirtschaft zu erzielen. Die vom Stadtmarketingverein beauftragte CIMA hat darüber hinaus zur Fortentwicklung von Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung eine gemeinsame Gesellschaft in Trägerschaft von Verbänden und Stadt empfohlen.

**Finanzielle Auswirkungen**

	einmalige Kosten:	jährliche Folgekosten
Betrag:	<b>120.000 EUR</b>	200.000 EUR
Haushaltsjahr:	2015	ab 2016

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enthaltung
Verwaltungsausschuss	07.05.2015						
Rat	07.05.2015						
Finanzausschuss							

**Begründung**

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28.04.2015 beigefügten geänderten Gesellschaftsvertrag beschlossen.

Weiterer Diskussionsbedarf bestand zu § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages:

*"(2) Der Bürgermeister oder ein auf seinen Vorschlag benannter anderer Beschäftigter der Stadt Neustadt a. Rbge. ist Vorsitzender des Beirates."*

Aus dem Finanzausschuss heraus wurde Wert auf die Feststellung gelegt, dass der Vorsitzende des Beirates ein Mitglied des Verwaltungsvorstandes sein soll. Über eine ggf. notwendige Änderung der Formulierung im entsprechenden Paragraphen des Gesellschaftsvertrages soll abschließend der Rat entscheiden.

Darüber hinaus wurde dem Beirat im § 11 Abs. 3 a) des Gesellschaftsvertrages die

*"Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung i. S. d § 46 Nr. 5 GmbHG"*

zugewiesen. Diese Regelung entspricht nicht dem § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG, in dem es heißt:

*"Die Kommunen dürfen Unternehmen im Sinne von § 136 in einer Rechtsform des privaten Rechts nur führen oder sich daran beteiligen, wenn (...) die Kommune einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält und dieser (...) gesichert wird"*

Darunter fällt nach aktueller Kommentierung<sup>1</sup> auch die Bestellung des Geschäftsführers. Diese ist dem Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. per Weisungsbeschluss vorbehalten. Die im Entwurf vorgelegte Regelung könnte damit zu einer kommunalaufsichtlichen Beanstandung führen und sollte deshalb entsprechend geändert werden.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Durch die Neuaufstellung der Wirtschaftsförderung wird ein besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse der Wirtschaft unter Beteiligung aller Akteure gelegt werden. Im Rahmen der Fokussierung der Tätigkeiten in einer Gesellschaft soll die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes ausdrücklich eine Aufwertung erfahren. Mittelfristig kann dadurch auch die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt gesichert werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Grundsätzlich ergeben sich Aufwendungen für die Gründung der Gesellschaft sowie die Personalkosten und die Sachausstattung in Höhe von ca. 200.000 EUR p. a. Demgegenüber kann die bisherige Stelle einer Fachdienstleitung Wirtschaftsförderung (40.000 EUR) künftig entfallen. Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass der Erhalt oder die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes mittelbar für Einnahmen, z. B. bei der Gewerbesteuer, sorgt.

### **So geht es weiter**

Zunächst werden alle erforderlichen formalen Schritte für die Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages und des Konsortialvertrages eingeleitet. Insbesondere ist § 152 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG Rechnung zu tragen. Das bedeutet, dass erst nach 6 Wochen nachdem der entsprechende Ratsbeschluss gefasst wurde, die rechtsverbindliche Gründung der Gesellschaft erfolgt, die dann mit der Eintragung in das Handelsregister ihre tatsächliche Arbeit aufnehmen

---

<sup>1</sup> Robert Thiele: Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz. Kommentar, 1. Auflage Stuttgart 2011, S. 432.

wird. Zunächst wird im Hinblick auf die Einstellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers eine entsprechende Personalakquise betrieben. Die Gesellschaft bekommt von dem Mehrheitsgesellschafter Stadt Neustadt a. Rbge. zum Ausgleich ihrer Personal- und Sachkosten eine jährliche Zahlung in entsprechender Höhe von voraussichtlich 200.000 EUR. Diese Zahlungsverpflichtung ist im Konsortialvertrag festgelegt. Der Beirat hat das Vorschlagsrecht für den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Gesellschaft. Die Bestellung erfolgt dann durch die Gesellschafterversammlung.

Dezernat 1

### **Anlagen**

Anlage 1 – Gesellschaftsvertrag in geänderter Fassung vom 28.04.2015

Anlage 2 – Synopse